



munalabgabengesetzes (NKAG) im Jahr 2007 dazu berechnigte, die Beitragspflicht auch auf das Gebiet auBerhalb des anerkannten Bereiches zu erstrecken. Voraussetzung hierfür war lediglich, dass ein Teilgebiet als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt war.

Durch die hier zu beschließende Aufgabe des Prädikates ergibt sich hinsichtlich der Berechnigung zur Erhebung von Tourismus- und Gästebeitrag eine unveränderte Situation. Dadurch, dass der Ortsteil Altenau weiterhin als „Heilklimatischer Kurort“ staatlich anerkannt bleibt und aufgrund seiner vorhandenen Infrastruktur zukünftig am ehesten die Qualitätsstandards erfüllt (laut KBG), ist es auch weiterhin möglich den Tourismus- und Gästebeitrag zu erheben. Zudem ist es jederzeit möglich für jeden Ortsteil der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld einen neuen Antrag auf Anerkennung beim nun zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung in Braunschweig zu stellen.

Der Aufsichtsrat der Kurbetriebsgesellschaft hatte sich bereits im Jahr 2017 dazu erklärt, auf die Aufrechterhaltung des Prädikates im Ortsteil Zellerfeld zu verzichten. Insbesondere im Hinblick auf Aufgabenkritik erweise sich die Aufgabe des Prädikates als ein weiterer Schritt zur Kosteneinsparung.

Damit die Aufgabe gegenüber dem Amt für regionale Landesentwicklung ordnungsgemäß erklärt werden kann, bedarf es eines entsprechenden Ratsbeschlusses.